

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bodensonderungsgesetz der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 6-7
- Unternehmensflurbereinigungsverfahren Geestgottberg Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die Nachschätzung In den Gemeinden Seite 8
- Information des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ Seite 8

Seite 5

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20612/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Hansestadt Osterburg (Altmark)** Gemarkung: **Osterburg**

Flur: **11** **12**
Flurstücke: **922/130, 942/127** **947/72**

Bezeichnung: **B 189**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **27.04.2011 bis 26.05.2011** in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

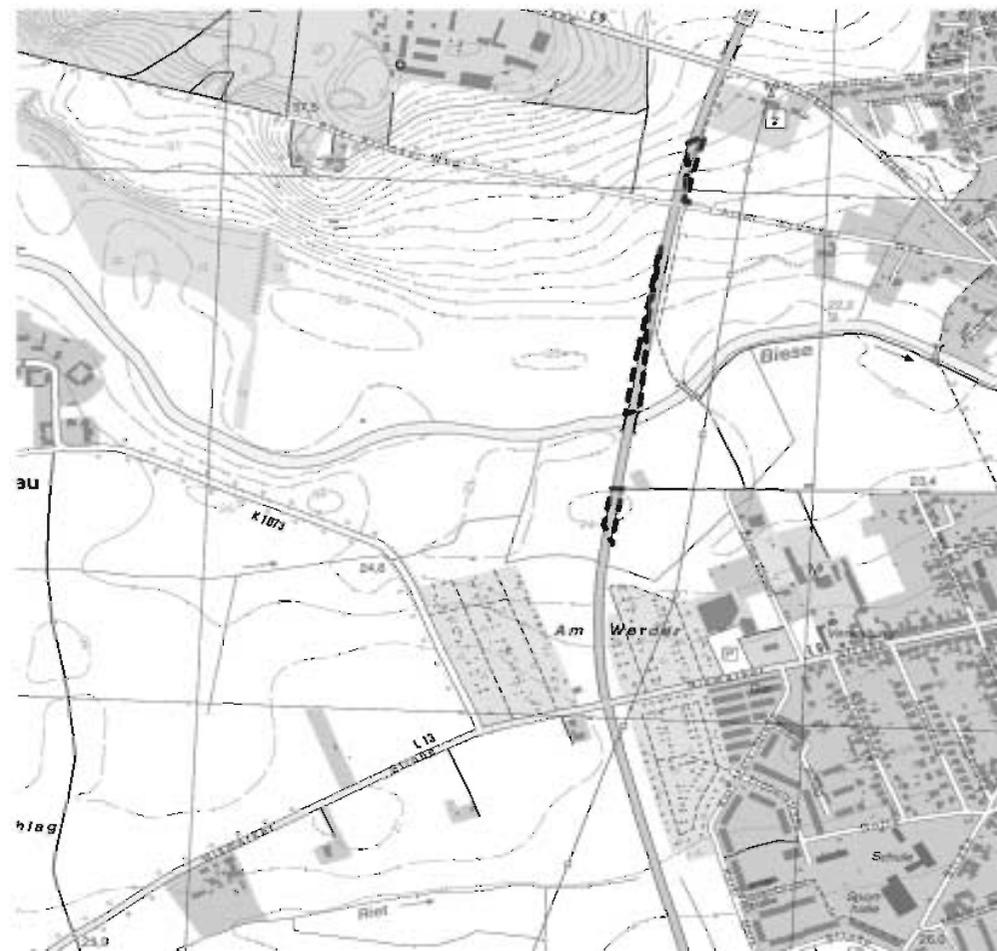
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag
gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren Geestgottberg im Landkreis Stendal angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von rd. 976 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg“ identisch.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der als weitere Anlage zum Beschluss gehörenden Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Geestgottberg“.

Sie hat ihren Sitz in Geestgottberg.

Träger des Unternehmens „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg“ im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss der BAB 14 – Magdeburg-Wittenberg-Schwerin, Verkehrseinheit 3.1 und 3.2a nördlich der AS Seehausen bis Landesgrenze Brandenburg“.

Bekanntmachung über die Nachschätzung (11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Krevese (Fluren 1, 2 und 3)** wird im Jahr 2011 beginnend eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (15 BodSchätzG).

05. April 2011 **Wolter**, Finanzamt Stendal

Bekanntmachung über die Nachschätzung (11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Krumke (Fluren 4, 6 und 5)** wird im Jahr 2011 beginnend eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (15 BodSchätzG).

05. April 2011 **Wolter**, Finanzamt Stendal

Bekanntmachung über die Nachschätzung (11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Rossau (Flur 9)** wird im Jahr 2011 beginnend eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (15 BodSchätzG).

05. April 2011 **Wolter**, Finanzamt Stendal

Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ Informationen zur Verbandsstruktur und zur Finanzierung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ mit Sitz in Seehausen ist für die Gewässer 2. Ordnung auf einer Fläche von 70.000 ha verantwortlich.

In der Örtlichkeit erstreckt sich das Verbandsgebiet über die Ortschaften von Gollensdorf, Harpe, Leppin, Kossebau, Osterburg, Walsleben, Bertkow, Krusemark bis Arneburg und dann linksseitig der Elbe bis zur Landesgrenze Niedersachsen.

Das Grabennetz im Gebiet hat eine Länge von 1.600 km.

Die Verbandsversammlung, als oberstes Gremium, setzt sich aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den sogenannten Berufenen zusammen.

Die Berufenen (9 Personen) sind Landwirte, die von verschiedenen Verbänden nominiert wurden.

Zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse und zur Geschäftsführung wurde ein Vorstand gewählt, der sich aus fünf ehrenamtlich tätigen Personen zusammensetzt.

Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.

Im Verband sind vier hauptamtlich angestellte Personen tätig, mit den Aufgaben Geschäftsführer, Verwaltungsangestellte und zwei Gewässerarbeiter.

Zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit bezüglich des Wasserabflusses wurden 11 Schaubezirke mit insgesamt 38 ehrenamtlich tätigen Schaubeauftragten gebildet.

Die Arbeiten an den Gewässern wurden nach Ausschreibung an die Firma Feind für einen Zeitraum von 5 Jahre vergeben.

Die Grundlage der Finanzierung des Unterhaltungsverbandes bildet der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan. Der enthält alle finanziellen Positionen zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und deren Finanzierung.

Entsprechend dem Landeswassergesetz und der Satzung setzen sich die Einnahmen ab 2010 im Wesentlichen aus den Mitgliedsbeiträgen und den Mehrkosten zusammen.

Es gibt keine Landeszuschüsse.

Im zweistufigen Beitragssystem stellt zunächst der Verband die Beitragsrechnung an die Mitgliedsgemeinde. Diese geht in Vorleistung und legt anschließend die im Folgenden beschriebene Beitragsermittlung an die Grundstückseigentümer und Einwohner um.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet.

Dieser auf Einwohner berechnete Beitrag nennt sich Erschwernisbeitrag und beträgt 10% des Gesamtbeitrages.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr.

Flächen und Einwohner die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Dazu zählen u.a. die direkten Einzugsbereiche von Elbe, Aland, Biese und Uchte.

Die Mehrkosten werden dem Grundstückseigentümer für erschwerte Bedingungen bei der Unterhaltung vom Verband direkt in Rechnung gestellt.

Alle Unterhaltungsverbände wenden entsprechend dem Landeswassergesetz die gleiche Berechnungsgrundlage an.

Infolge der voran beschriebenen unterschiedlichen Einflussgrößen und der unterschiedlichen Gewässernetzdichte kommt es zwischen den Verbänden zu unterschiedlichen Beiträgen.

Meißner, Geschäftsführer